

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4679 –**

Unzulänglichkeiten bei der Software A2LL der Bundesagentur für Arbeit

1. Konnte angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit das „unzulängliche Beitrags- und Meldeverfahren“ der BA (Bundesagentur für Arbeit) zu fehlerhaften Abrechnungen zwischen BA und Krankenkassen führte und die Krankenkassen für den dadurch verursachten Mehraufwand Schadenersatzforderungen geltend gemacht haben, inzwischen eine abschließende Regelung vereinbart werden?

Wenn ja, wie sieht diese Regelung konkret aus?

Wenn nein, warum nicht, und wann wird es diese Regelung geben?

Eine Regelung zur Erstattung der den Krankenkassen durch fehlerhafte Meldungen und Beitragszahlungen entstandenen Mehraufwendungen wird derzeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet. Wann mit einer abschließenden Entscheidung und Regelung zu rechnen ist, steht noch nicht fest.

2. Bildet die Software A2LL das Beitrags- und Meldeverfahren zwischen BA und Krankenkassen mittlerweile korrekt ab?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit bildet die Software A2LL das Beitrags- und Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Krankenkassen im Wesentlichen zutreffend ab. Anpassungen sind in der Folge gesetzlicher Änderungen wie der Einführung unterschiedlicher Faktoren für die Ermittlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Juni 2006 erforderlich geworden.

3. Steht – nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/1469, die BA arbeite an der Implementierung eines operativen Einzeldatensatzes, mit dessen Hilfe teambezogene Auswertungen vorgenommen werden kön-

nen – derzeitig den Argen eine Erleichterung innerhalb von A2LL zur Verfügung?

Wenn nein, wann wird dies der Fall sein?

Das IT-Verfahren A2LL dient der zeitgerechten Erfassung aller Anträge sowie der Berechnung, Zahlung und Bescheidung der passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nicht jedoch der statistischen Auswertung. Die Grundlage für die statistische Berichterstattung bilden monatliche Teilabzüge von der im System hinterlegten Datenbank.

Um die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) in die Lage zu versetzen, Auswertungen für operative Aufgaben vorzunehmen, hat die Bundesagentur für Arbeit auf der Basis der konsolidierten statistischen Daten, die aus den monatlichen Datenabzügen gewonnen werden, einen so genannten „operativen Datensatz“ entwickelt. Dieser Datensatz beinhaltet operative Informationen für Fach- und Führungskräfte und bietet dezentrale Auswertungsmöglichkeiten durch Individualdaten. Jede ARGE erhält monatlich die Daten über die von ihr betreuten Bedarfsgemeinschaften und Personen.

Nach Abschluss der Pilotierungsphase im Februar 2007 wurde mit der Flächeneinführung begonnen. Im März 2007 sind bereits 166 ARGEn an den monatlichen Bereitsstellungsprozess angeschlossen. Nach dem derzeitigen Planungsstand werden im Juni 2007 alle ARGEn über den operativen Datensatz verfügen.

4. Können die Kommunen die für die Sozialplanung notwendigen Daten aus A2LL gewinnen?

Wenn nein, wann wird dies der Fall sein?

Hinsichtlich der Funktionalität des IT-Verfahrens A2LL wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Nach § 53 SGB II i. V. m. § 280 ff. SGB III besteht die Aufgabe der Statistik darin, aus den Geschäftsdaten der ARGEn und Agenturen für Arbeit sowie aus den Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger eine bundesweit einheitliche Statistik mit laufender Berichterstattung zu den Leistungen des SGB II zu erstellen. Diese ist in wichtigen Fragen konsistent zu der statistischen Berichterstattung im SGB III und zeigt die Verbindungen und Bewegungen zwischen den beiden Systemen auf.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine wichtige Grundlage für die Beobachtung der Entwicklung des sozialen Sicherungssystems in Deutschland insgesamt und in den Regionen sowie der sozialen Lage der Bevölkerung in Abhängigkeit von den Erwerbschancen am Arbeitsmarkt. Sie dokumentiert zeitnah und regional vergleichbar die Struktur und Veränderung in den Gruppen von Hilfebedürftigen.

Die Statistik liefert auch auf kommunaler Ebene eine Kontinuität zu der bisherigen Statistik der Arbeitslosenhilfe-Empfänger (ALHI) und der bisherigen Statistik der Sozialhilfeempfänger für die erwerbsfähigen ehemaligen Sozialhilfeempfänger und ihre Angehörigen.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende liefert Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für das politisch-administrative System auf allen regionalen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen). Dies geschieht u. a. durch eine zeitnahe und ausreichende Information der kommunalen Träger und Kommunen zur Planung, Organisation und Beurteilung ihrer fachlichen Aufgaben nach dem SGB II sowie zur Sozialplanung einschließlich Kinder- und Jugendhilfe sowie Wohnungspolitik.

Diese Informationen werden auf Kreisebene und z. T. auf Gemeindeebene im Internet veröffentlicht. Das Statistik-Datenzentrum sowie die lokalen Statistik-Serviceeinheiten der Bundesagentur für Arbeit stehen u. a. den Kommunen als Ansprechpartner für weiterreichende Auswertungen und Datenbereitstellungen zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit Vertretern der statistischen Ämter von Bund, Ländern und Kommunen einen Merkmalskatalog und ein Übermittlungsverfahren für regionsbezogene pseudonymisierte statistische Einzeldatensätze aus der Grundsicherungsstatistik für Arbeitsuchende entwickelt. Damit wird den statistischen Ämtern von Kreisen und kreisfreien Städten die notwendige Datengrundlage zur komplexen Analyse von Sozialräumen und für die Sozialberichterstattung zur Verfügung gestellt. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung wurde mit dem § 53 Abs. 5 bzw. 6 SGB II geschaffen. Der Inhalt des Datensatzes basiert auf den in § 51b SGB II (Datenerhebung und -verarbeitung durch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) genannten Daten und geht somit weit über die in A2LL erfassten Daten hinaus.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung wird ab April 2007 die Flächen-einführung der Übermittlung beginnen. Für die Bereitstellung ist der Nachweis einer abgeschotteten Statistikstelle nach § 16 Abs. 5 Satz 2 BStatG durch die jeweiligen statistischen Stellen erforderlich.

Ergänzt wird das Angebot des pseudonymisierten statistischen Einzeldatensatzes durch die Vorbereitung eines Online-Zugriffs auf das statistische Auswertungssystem der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sowie durch die Lieferung aggregierter Daten aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kleinräumiger Gliederung an Vertragsstädte.

5. Welche Systemstabilität und -verfügbarkeit der Software wurde in den Jahren 2005 und 2006 tatsächlich erreicht?

Welche Verfügbarkeit ist vertraglich vereinbart?

Die Verfügbarkeit des Dialogverfahrens A2LL für die Anwender belief sich im Jahr 2005 auf 99,7 Prozent und im Jahr 2006 auf 98,3 Prozent. Eine vertragliche Vereinbarung zur Verfügbarkeit des Verfahrens A2LL ist nicht erfolgt, die technische Plattformarchitektur ist jedoch nach Hochverfügbarkeitsgesichtspunkten gefordert und auch realisiert worden.

6. Teilt die Bundesregierung diese Auffassung, dass die Erläuterungen in den Bescheiden teils schwer verständlich sind?

Wenn nein, wie bewertet sie die diesbezügliche Kritik?

Wenn ja, was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun dem abzuhelpfen?

Zum Umfang und zur Übersichtlichkeit der im Leistungsverfahren erstellten Bescheide wird darauf hingewiesen, dass dies unter anderem der Komplexität des Leistungsrechtes geschuldet ist. Der Grundsatz, dass komplexe Sachverhalte rechtlich korrekt und gerichtsfest abgebildet werden müssen, ist für die Bundesagentur für Arbeit handlungsleitend.

In Fällen eines weiteren Begründungsbedarfs besteht für die Anwender in den ARGEn die Möglichkeit, zusätzliche Erläuterungen direkt in die Bescheide einzufügen. Damit wird sichergestellt, dass Bescheide auch bei besonders gelagerten Fällen individuell und nachvollziehbar gestaltet werden können.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Schleswig-holsteinischen Landkreistages, dass der Schaden, der durch ungenügende und fehlerhafte Funktionalität von A2LL in den Arbeitsverwaltungen entsteht, jährlich rund 230 Mio. Euro beträgt?

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Wenn nein, auf welche Höhe beziffert sie den laufenden jährlichen monetären Schaden in den Verwaltungseinheiten, die die Software einsetzen (bitte aktuelle Zahlen nennen)?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 8 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1469) sowie zur Frage 4 der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/2316) verwiesen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat gegenüber T-Systems wegen der Mängel in der Software und in den erstellten Konzepten Schadensersatzansprüche in Höhe von 28 Mio. Euro geltend gemacht. Damit war der vertraglich auf 5 Mio. Euro begrenzte Schadensersatzanspruch bereits voll ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund hat die BA davon abgesehen, weitere Berechnungen zur Bezifferung der Schadenshöhe durchzuführen.

Im Rahmen der Änderungsvereinbarung hat der Auftragnehmer T-Systems der Bundesagentur für Arbeit einen Nachlass auf den ursprünglichen Festpreis in Höhe von 5 Mio. Euro gewährt, der vollumfänglich auf die vertragliche Haftungshöchstsumme angerechnet wird.

Die vom schleswig-holsteinischen Landkreistag genannte Schadenssumme von 230 Mio. Euro ist nicht nachvollziehbar. Diese Angabe beruht lediglich auf den Aussagen verschiedener ARGEn, die einen Verwaltungsmehraufwand von pauschal 15 Prozent der verfügbaren Bearbeitungszeit nennen. Hierin sind aber auch Mehraufwände, wie z. B. die Erläuterung von Leistungsbescheiden, enthalten, die nicht mit dem Einsatz des IT-Verfahrens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Antwort zu der Frage 6 verwiesen.